

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die Preise verstehen sich in Euro per Stück netto zuzüglich MwSt.
2. **Bestellung**

Wir nehmen Bestellungen mündlich und schriftlich nur zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen entgegen. Abweichungen davon, insbesondere Bedingungen des Käufers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Unsere Angebote sind freibleibend. Bei Aufträgen unter 100,00 Euro wird wegen der hohen Bearbeitungskosten ein Mindermengenzuschlag von 5,00 Euro, bei Beträgen unter 50,00 Euro von 7,50 Euro berechnet.
3. **Lieferung, Berechnung**

Die Lieferung erfolgt ab Station Lohne auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Maßgebend für die Berechnung ist der am Tag der Lieferung gültige Preis. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Ab 250,00 Euro Rechnungswert netto liefern wir frei Haus, inkl. Verpackung. Mehrkosten für Eil- und Expressbeförderung gehen zu Lasten des Käufers. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Export: Es gelten gesonderte Bedingungen.
4. **Zahlung**

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb 30 Tagen netto. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

Sofern wir Wechsel entgegennehmen, hat der Käufer die Diskont- und Bankspesen zu zahlen. Zahlt der Käufer eine Wechselschuld nicht fristgerecht oder wird ein Scheck nicht eingelöst oder kommt der Käufer mit der Zahlung einer fälligen Schuld länger als eine Woche in Verzug, so werden sämtliche Ansprüche aus unserer gegenseitigen Geschäftsverbindung sofort fällig.

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht sind gegenüber unseren Forderungen nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Wir sind dagegen berechtigt, alle eigenen Forderungen, einschließlich Wechselforderungen, gegen sämtliche Forderungen des Käufers, die ihm gegen uns zustehen, aufzurechnen.
5. **Lieferstörung, Lieferverzug**

Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Schadenersatzansprüche des Verkäufers (z. B. entgangener Gewinn) werden hierdurch nicht berührt. Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, behalten wir uns vor, die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig zu machen.

Bei Lieferverzug hat der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer bei Bestellungen von Katalogware berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Bestellungen von Sonderanfertigungen ist wegen eines neuen Liefertermins zu verhandeln.

Höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle sonstigen Fälle von höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.
6. **Abnahme**

Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abzunehmen, so hat der Käufer annähernd gleiche monatliche Mengen abzurufen.

Hat sich der Käufer eine andere Einteilung vorbehalten, so muss er diese spätestens 3 Wochen, nachdem wir ihn schriftlich dazu aufgefordert haben, angeben. Eine Lieferungsverpflichtung nach diesen Angaben besteht für uns nur dann, wenn wir uns schriftlich einverstanden erklärt haben. Teilt uns der Käufer die von ihm gewünschte Einteilung nicht fristgerecht mit, so sind wir berechtigt, entweder in annähernd gleichen Monatsraten zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Wird die Ware nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, so können wir Mengen, mit deren Abnahme der Käufer im Rückstand ist, streichen. Dasselbe gilt für Mengen, die wir wegen rückständiger Zahlungen nicht ausgeliefert haben.
7. **Mängel**

Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware unter Angabe der Bestelldaten, der Rechnungs- und Versandnummern und unter Beifügung von Mustern zu erheben. Bei Abholungen sind nachträgliche Fehlmengenreklamationen ausgeschlossen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens 2 Wochen nach Empfang der Ware anzugeben. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer. Rechtzeitige und begründete Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl durch Umtausch oder Vergütung des Minderwertes entsprechen, sofern sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Lieferung befindet. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Die Gefahr der Rücksendung trägt der Käufer. Bei Fehlmengen haben wir die Wahl zwischen Nachlieferung und entsprechender Gutschrift. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren ein Jahr nach Ablieferung
- der Sache, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind. Die Verjährungsfrist von einem Jahr betrifft nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Organe und Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- Die genannten Maße sind grundsätzlich Ca.-Angaben. Abweichungen davon und Farbänderungen müssen wir uns vorbehalten.
8. **Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung der gesamten Verbindlichkeiten des Käufers aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit uns unser Eigentum. Wird im Zusammenhang mit der Kaufpreistilgung eine wechselläufige Haftung des Verkäufers begründet so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware getrennt aufzubewahren und zu lagern, und in jedem Falle gegen Schäden und Diebstahl zu versichern.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch entsprechend dem Wert auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns. Der Käufer gilt als unentgeltlicher Verwahrer für den Verkäufer.

Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen. Verpfändungen und Sicherungsübungen sind nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Der Käufer hat Eingriffe Dritter (Pfändung usw.) in unser Eigentum abzuwehren und uns unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer mit Neben- und Sicherungsrechten, einschließlich Wechsel und Schecks, zur Sicherung unserer Ansprüche schon jetzt an uns ab. Werden unsere Vorbehaltswaren nach Verarbeitung mit anderen Sachen veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil der Vorbehaltsware an dem Gesamtwert der verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung entspricht.

Der Käufer hat Eingänge aus diesen Abtretungen getrennt zu haften und lediglich zur Abdeckung unserer Forderung zu verwenden. Wir sind berechtigt, im Einzelfall die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Käufer hat auf unser Verlangen zum Zwecke des Selbsteinzuges eine Aufstellung der abgetretenen Außenstände zu übermitteln.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Zahlungsverzug nicht nach, können wir eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
9. Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer personenbezogene Daten des Käufers gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und einer Kreditschutzorganisation übermittelt.
10. Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und Mängelrügen ist Lohne. Der Vertrag unterliegt vorbehaltlich Ziffer 13 deutschem Recht.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand für Geschäfte mit Unternehmern ist das für Lohne zuständige Gericht.
12. **Verbraucher**

Für Verbraucher gelten unsere AGB mit der Maßgabe folgender Änderungen.

In Ziffer 4 Abs. 1 Satz 2 gilt der gesetzliche Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz. In Ziffer 7 Abs. 2 gilt die gesetzliche Frist von 2 Jahren.
13. **Anzuwendendes Recht**

Un-Kaufrecht findet bei unseren Verträgen keine Anwendung.

Auf die mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das sonst geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.